

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bittenfelder Fruchtsäfte Petershans GmbH & Co. KG (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) und Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 310 Abs.1 i.V.m. § 14 BGB (im Folgenden „Kunden“ genannt) sind, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere AGB gelten ausschließlich, auch wenn der Kunde in seinem Auftrag oder Bestätigungsschreiben auf anders lautende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweist. Diesen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit sie zu unserem Nachteil abweichen. Mündlich Nebenabreden sind unwirksam. Diese AGB setzen alle früheren außer Kraft.

1.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Angebot, Lieferung, Gefahrübergang

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung unsererseits verbindlich angenommen, wobei der Lieferschein als Bestätigung gilt. Die Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung oder dem Ausstellen eines Lieferscheins. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt auch hinsichtlich der Einsatzstoffe, die wir zur Herstellung von Getränken benötigen und der Handelsware, inklusive technischer Geräte. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass wir vom Kunden zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Garantien, Leistungen und Freigaben unverzüglich erhalten und dass alle Anzahlungen rechtzeitig geleistet werden. Die angegebenen Lieferfristen verschieben sich entsprechend, solange eine der vorgenannten Voraussetzung seitens des Kunden nicht erfüllt ist.

2.2. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

2.3. Die Transportgefahr und Haftung trägt der Kunde, auch bei Leergutrücksendungen. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch unseren Werkverkehr erfolgt, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und zu dessen Lasten abgeschlossen.

2.4. Die Be- und Entladung unseres Lieferfahrzeugs ist bei den Kunden unverzüglich nach Eintreffen des Transportmittels durchzuführen.

2.5. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung von ihm zu vertreten, so sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten, Zahlungsverzug und Aufrechnung

3.1. Unsere Preise sind freibleibend. Die Lieferungen erfolgen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen gemäß unseren Preislisten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Porto und Versicherung.

3.2. Der Rechnungsbetrag für die Lieferungen ist einschließlich des Pfandgeldes für Leergut (Ziffer 5) **sofort n**ach Erhalt der Lieferung ohne Abzug, d.h. netto-netto, fällig und zahlbar.

3.3. Für den Fall, dass der Kunde uns ermächtigt hat, Forderungen im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen bzw. seiner kontoführenden Bank zu diesem Zweck im Einzugsermächtigungsverfahren mittels Lastschrift Auftrag zu unseren Gunsten erteilt hat, muss er für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge tragen.

3.4. Wechsel werden nur gegen Stellung einer unwiderruflichen Sicherheit angenommen.

3.5. Die Kosten für den Zahlungsverkehr trägt der Kunde. Die Anforderung von Voraus- und Abschlagszahlungen ist möglich.

3.6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, insbesondere Zahlungsverzug oder Nichteinlösung eines Wechsels bei Fälligkeit oder andere Umstände, welche bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden schließen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, des Kunden, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zur Folge. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungen sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Sofern Wechselzahlung vereinbart wird, hat der Kunde sämtliche Wechsel- und Diskontspesen zu tragen.

3.7. Die Rechnung gilt drei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, falls der Kunde nicht ein späteres Zugangsdatum nachweist. Leistet der Kunde keine Zahlungen, kommt er mit der Zahlungspflicht durch eine Mahnung, die nach Fälligkeit der Forderung erklärt wurde, in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde 20 Kalendertage nach Lieferung der Ware, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung, mit der Zahlungspflicht in Verzug. Unabhängig davon tritt der Zahlungsverzug ein, wenn der Kunde zu einem gesondert vereinbarten Zeitpunkt Zahlungen nicht leistet. Wenn wir die Zahlung anmahnen müssen, berechnen wir unsere Kosten als Mahngebühren.

3.8. Die Herausgabe von Schecks gilt nicht als Barzahlung und die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber, d.h. die Schuld ist erst bei Einlösung der Schecks beglichen. Die mit der Einlösung verbundenen Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.9. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen zu verlangen.

3.10. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen. Ferner können wir verlangen, dass uns noch nicht bezahlte Ware vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich herausgegeben wird.

3.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht; er kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung uns entstandenen und noch entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Wechselannahme gilt vor der Einlösung nicht als Zahlung.

4.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

4.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr.4.4 bis 4.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4.4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 4.2. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

4.5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

4.6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

4.7. Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon schriftlich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport

der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

4.8. Wird unser Zahlungsanspruch gefährdet durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsverzug oder Nichteinlösung eines Wechsels, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen bzw. zurückzunehmen und zu diesem Zwecke gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Der Kunde erklärt bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung hierzu. Die Rücknahme der Ware durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

4.9. Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen aus Lieferungen und Verträge einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) um mehr als 20 %, wobei als Bezugsgröße für die Berechnung des Warenwertes die in unserer jeweils gültigen Preisliste genannten Preise gelten, kann der Kunde insofern Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.

5. Leergut und Pfandgeld

5.1. Flaschen, Kästen, Behälter, Container, Paletten und sonstiges Lade- und Verpackungsmaterial (im folgenden als „Leergut“ bezeichnet) sind und bleiben unser unveräußerliches Eigentum, auch nach Hinterlegung des Pfandbetrags und werden dem Kunden nur leihweise zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung gestellt und sind uns zurückzugeben. Zur Sicherung unseres Eigentums und unseres Anspruchs auf Rückgabe wird ein Pfandgeld erhoben. Jede dem Verwendungszweck widersprechende Verfügung über das Leergut, insbesondere seine Verpfändung, sowie jede missbräuchliche Benutzung ist unzulässig und berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Alle Ansprüche des Kunden, die sich aus der Überlassung des Leerguts einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als an uns abgetreten. Der Kunde hat uns im Falle einer Inanspruchnahme des Leerguts durch einen Dritten bei sich oder seinen Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erdenkliche Sorgfalt auf die Erhaltung des Leergutes zu verwenden und sich durch die Erhebung von Pfandgeld gegen Verluste von Leergut in seiner Kundschaft zu schützen. Der Kunde hat uns das Leergut in einwandfreiem Zustand so schnell wie möglich nach der Vollgutlieferung zur Verfügung zu stellen. Diese Leergutrücknahmeverpflichtung erlischt jedoch nach 3 Monaten. Die Rücknahme von Einwegbinden ist ausgeschlossen, es sei denn wir sind aufgrund von Rechtsvorschriften zur Rücknahme bestimmter Einwegverpackungen verpflichtet.

5.3. Leergut, das durch Einbrand oder Einprägung als Eigentum eines Dritten gekennzeichnet ist oder das mit dem gelieferten nicht in Form, Farbe, Inhalt, Größe oder Mündung übereinstimmt oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist, gilt als nicht zurückgegeben.

5.4. Jede Leergutrücknahme erfolgt vorbehaltlich unserer Abrechnung. Dabei ist die Feststellung von Art und Zahl des zurückgegebenen Leerguts und für dessen Gut-

schrift die Zählung durch uns maßgebend. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird der berechnete Pfandwert gutgeschrieben.

5.5. Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände angerechnet. Für Leergut, das bei Fälligkeit nicht zurückgegeben wird, gilt als vereinbart, dass wir den im Zeitpunkt der Abrechnung den jeweiligen Wiederbeschaffungspreis fabrikneuen Leerguts (Tagesneuwert) Lieferung gleichartigen und gleichwertigen Leerguts verlangen oder das erhobene Pfandgeld einbehalten können, sofern kein niedrigerer oder höherer Schaden nachgewiesen werden kann.

5.6. Der Kunde ist zur Rückgabe des Leerguts vom Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehungen an auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Das Leergut ist in diesem Fall frachtfrei an uns zurückzuliefern. Wir sind berechtigt, den Pfandpreis für Leergut den allgemeinen Preisänderungen anzupassen.

5.7. Gibt der Kunde mehr Leergut zurück, als er in 12 Monaten bezogen hat, so sind wir berechtigt, das überzählige Leergut dem Kunden wieder zur Verfügung zu stellen bis das Leergutkonto ausgeglichen ist.

6. Haftung für Mängel der Ware

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Mängelrügen hinsichtlich offensichtlicher Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich geltend gemacht werden; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

6.2. Die Haftung für Sachmängel beschränkt sich auf die Lieferung mangelfreier Ersatzware. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist die Ersatzlieferung dem Käufer unzumutbar oder verweigern wir die Leistung ernsthaft und endgültig, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

Daneben steht dem Kunden kein Recht auf Schadensersatz wegen des Mangels zu. Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschl. etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dieses gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung. Wir haften nicht für Mängel der Sache oder etwaige Folgeschäden, soweit der Mangel- oder/und Folgeschaden durch unsachgemäße Lagerung oder Weiterverarbeitung entstanden ist.

7. Haftung

Wir haften auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung außerhalb von Ziff.6 verjähren in 1 Jahr ab Lieferung der Waren, ausgenommen bei Vorsatz. Das gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung. Insbesondere sind sonstige weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von uns übernommenen Garantie, sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sofern wir fahrlässig eine verkehrswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Soweit von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz nutzloser Aufwendungen erfasst.

8. Annulierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9. Umtausch

Grundsätzlich besteht kein Recht auf Umtausch. Sollte jedoch im Einzelfall ein Umtausch vereinbart werden, bedarf dies der Schriftform. Jegliche Kosten, die durch den Umtausch entstehen, für Frachten, Verpackung, Umbuchung trägt der Kunde. Zusätzlich sind wir berechtigt, über die real entstandenen Kosten Handlingkosten in Höhe von 10 % des Warenettowertes der Umtauschware zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Kosten sind sofort ohne Abzug fällig.

10. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.- auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Hieraus kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und allen sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz in Waiblingen.

11.2. Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so können wir am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem verklagt werden. Gleiches gilt, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

11.2. Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass wir sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen dürfen.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Klauseln. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

11.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute ist Waiblingen.